

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/91

Einwohnerregisterplattform: Einmalige Lieferung von Personendaten für die Konsularische Direktion EDA

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Konsularische Direktion KD - Zentrum für Bürgerservice ZBS, benötigt zur Bereinigung des Auslandschweizerregisters eine einmalige Datenlieferung gemäss Beilage.

3. Anmerkungen und Auflagen der Berechtigungsgremien

Die Berechtigungsgremien (Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss) empfehlen dem Regierungsrat nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen eine Genehmigung des Antrags unter der Auflage des Abschlusses einer Datenschutzvereinbarung, welche insbesondere auch eine Kontrollmöglichkeit durch den Statistikdienst des Amtes für Finanzen vorsieht.

Weiter wird der Verzicht auf Lieferung des Datenfelds Gemeinde-Personen-Identifikator vorbehalten.

4. Beschluss

Die einmalige Datenlieferung wird unter Vorbehalt des Datenfelds Gemeinde-Personen-Identifikator genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsantrag

Verteiler

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Konsularische Direktion,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amt für Finanzen

IGV

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn